



Dienstag den 16. April 1805.

— (Joseph Georg Trassler.) —

London vom 19. März.

Man verbreitete am letzten Sonnabend das Gerücht von dem Auslaufen der Franzöf. Flotte aus Brest, welches indeß eben so ungegründet war, als die Nachricht vom Auslaufen der Holländischen Flotte.

Die Nachricht von einer völligen Niederlage Holkars in Indien, welche hier verbreitet wurde, hat sich noch nicht bestätrigt; indeß weiß man, daß General Lake mit einem Hauptcorps gegen denselben vorgerückt ist und zur Beschleunigung seines Marsches alles Fuhrwerk mit breiten Rädern zurückgelassen hat. Holkars Armee stand 73 Englische Meilen von Algra zu Hin-

don; man fürchtet indeß, daß er bei Annäherung unser Truppen seine Armee wieder theilen und den Krieg durch einige einzelne Partheien führen wird.

Auf den Britischen Theatern, in den Provinzen, erwachen jetzt mehrere Kinder zu Theater- und Musikhelden. Man hört von einem jungen Orpheus, von einer kleinen Billington und von drei Koscius.

Die Nachrichten aus America erwähnen, daß die Regier zu St. Domingo alle Forts an den Küsten zerstören und die Plätze im Innern besfestigen, weil sie fürchten, durch eine Europäische Franzöf. Macht sehr bald angegriffen zu werden. Die Stadt San-

Santo Domingo, in welcher General Ferrand commandirt, befindet sich in der besten Verfassung und ist mit Lebensmitteln und Munition reichlich versehen. Dessalines ist fortbauend zu Aux Cayes völlig unthätig und macht keinen Versuch, den General Ferrand zu delogiren. Die Amerikanischen Zeitungen schließen daraus, vielleicht sehr unrichtig, daß er geneigt sey, die Sache seiner schwarzen Brüder zu verathen.

#### Aus Frankreich.

Die feierliche Taufe des zweiten Sohns des Prinzen Louis, Napoleon Louis, hatte am 24. März in der Schloßkapelle zu St. Cloud statt. Der heilige Vater selbst vollzog die Cereemonie, Taufpaten waren der Kaiser und seine Mutter.

Am 22. März hielt der Pabst ein Consistorium, die Wiederbesetzung der fünf erledigten Französischen Bisthümer von Mende, Meaux, Rennes, Chambery und Quimper betreffend.

Der Pabst wird auch die Salbung des Königs von Italien in Mayland vollziehen. Der Kaiser hat ihm ein Geschenk von 6 Millionen Livres zur Vergütung der Reisekosten gemacht.

#### Aus Spanien.

Die Nachrichten von Unruhen, die in Mexico herrschen, und von heimlichen Eilverständnissen, welche die vereinigten Staaten von Nordamerica durch Emissarien daselbst unterhalten haben sollen, wurden als durchaus ungegründet widerrufen.

Die Irrungen mit den vereinigten

Staaten von Nordamerica sind dem Vernehmen nach gänzlich beigelegt.

Über die Behauptung Minorca's, dessen Eroberung durch die Engländer schon mit der größten Zuversicht angekündet wurde, ist man jetzt ganz außer Sorgen. Ihre Geschwader in den dortigen Gewässern haben keine Landtruppen am Bord, und sie wagen es nicht einmahl, die starke Besetzung von Maltha zu verringern.

Der König hat den Grafen v. Montereau der bisher bekleideten Gouverneurstelle von Madrid enthoben, und zu diesem Posten den ältesten Consejero, Don Miquel de Mundenietra y Musquiz, berufen. Man glaubt, Graf Montereau sey zum Justitia bestimmt.

In der zweiten Hälfte des März ist in Spanien, zumal an dessen südlichen Küsten, eine Hitze eingetreten, dergleichen sonst kaum im Junius Statt findet. Desto größer sind die Besorgnisse der Wiederkehr des gelben Fiebers, und desto größeren Dank verdient die Regierung, daß sie den Cordon, welcher die ganze Mancha, und hiemit selbst das königliche Hoflager von Aranjuez umschloß, während des ganzen Winters nicht aufgehoben hat, daß die zahlreichen Nebenthore der Hauptstadt gesperrt blieben, um die angekommenen Fremden desto gewisser und genauer untersuchen zu können, und die verstärkten Bürgerwachen an den Hauptthoren eben so strenge Nachforschungen anstellten.

**Advertissemente.**

**Kundmachung.**

Zufolge eines hohen Subernial-De-  
retts von 10 März 1805 Zahl 10738,  
4 April

wird zur Besetzung der krasauer mit  
einem jährlichen Gehalt von 1500 flr.  
verbundene Bürgermeisterstelle der Kon-  
kurs auf dem 15ten Mai d. J. mit  
dem Besatze ausgeschrieben, daß die  
Kompetenten hierum ihre mit den nö-  
thigen Zeugnissen über die erforderlichen  
Kenntnisse aus dem politischen und ju-  
ridischen Fache so wie des neuen Straf-  
gesetzes mit glaubwürdigen Beweisen  
einer ächten Moralität und mit son-  
stigen Behelfen entweder im Original,  
oder in authentischen Abschriften, ver-  
sehene Gesuche um so gewisser in der  
festgesetzten Konkursfrist unmittelbar bei  
der hohen Landesstelle in Lemberg ein-  
zubringen haben, als nach deren Ver-  
lauf auf kein diesfälliges Gesuch mehr  
Rücksicht genommen, sondern die zu  
spät eingelangten Bittschriften lediglich  
zurückgewiesen werden würden.

Krasau am 4. April 1805. 3

**A n k ü n d i g u n g.**

Bei der in Gemäßheit eines herab-  
gelangten höchsten Hofkanzleidrets vom  
24ten Jänner d. J. Zahl 1566. neu  
zu regulirenden Magistrat der Kreis-  
stadt Radom zu besetzenden Stellen, als  
des geprüften Bürgermeisters mit 600  
flr. Gehalt, jener eines geprüften Syn-  
dikus und zugleich erster Rathsmann  
mit 500 Gulden und eines geprüften  
Rathsmann mit 300, zu welchen 3  
Stellen die Kompetenten mit den er-  
forderlichen Moralitäts-Zeugnissen und  
mit den Eligibilitäts-Dekreten ex utra-  
que linea versehen seyn müssen, dann  
jenen eines Aktuaris mit 250 Gulden,  
eines Protokollisten zugleich Expedi-  
tors und Registrators mit 250 Guls-  
den, eines Kanzlistens und Vorspanns-  
Substituten mit 200 Gulden, eines  
Kanzlistens zugleich Conscriptions- und  
Militäreinquartirungs-Commissär mit  
150 Gulden, wozu die Kompetenten  
nebst den Moralitäts-Zeugnissen Bes-  
weise von der vollständigen Kenntniß  
des Lesens und Schreibens der poln-  
nischen, lateinischen und deutschen  
Sprache beizubringen haben, so wird  
der Konkurs auf das Ende des nächst-  
künftigen Aprils Monats mit dem Bes-  
satze ausgeschrieben, daß die Kompe-  
tenten um gedachte Stellen sich bis  
dahin mit ihren Gesuchen an das ra-  
domer Kreisamt zu wenden haben;  
und da übrigens Sr. k. k. Majestät  
auf dem Fall als in der Folge Kreis-  
gerichte eingeführt werden sollten, aus-

\*\*\* druck.

drücklich vorbehalten, für die Rechtspflege sowohl als auch für die politischen und ökonomischen Angelegenheiten der Stadt Radom jene Vorsorge zu treffen, die allerhöchst dieselben sodann, als dem Zwecke am meisten entsprechend befinden werden, so wird bei der Konkursauschreibung den Kompetenten um die Bürgermeisters- und Synikatsstelle die theoretische und praktische Kenntniß der Strafgesetze und die diesfälligen legalen Beweise zum Bedingniß gemacht.

Krakau am 27. März 1805.

Friedenthal.

3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Herren Vinzenz, Severin und Johann Potocki, dann der Frau Anna Krassica gebornen Potocka, Erben des verstorbenen Joseph Grafen Potocki, deren Wohnort unbekannt ist, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Stanislaus Graf Ordinat zu Zamoyse Zamoycki bei diesen k. k. Landrechten — um die Uibernahme des durch die Brüder Sojuette Kasimir, Valentin und Franz wegen Austausch der Güter Wilczowice, Dziemborow, Grybow und Magnuszew anhängig gemachten Prozesses, und um den Ersatz der Gerichtskosten — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angefordert habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltort der Hrn. Hrn. Beklag-

ten unbekannt ist, und dieselben wohlgar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Telesphor Willemicz auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist den 29ten Mai l. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbeihilfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Verteidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Fögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Graf von Bubna.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 25ten Februar 1805.

Scherouz.

3

U n t e r r i c h t u n g.

Da die Versteigerung der Verpachtung des städtischen Rathhauses in Slomnik auf anderthalb Jahre, nämlich vom 1ten Mai 1805 bis letzten Okt.

Oktober 1806 bei der ersten und zweyten Tagung, das ist am 15ten v. M. und am 20ten dieses fruchtlos abließ, indem sich kein Pachtlustiger einfand, der einen den Ausrufspreis übersteigenden Anboth gemacht hatte, so wird aus dem Grunde, weil gemäß der hohen Normal-Vorschrift vom 1ten Jänner 1801 S. 11. nur erst dann geringere Anträge zum Ausrufspreis angenommen werden können, wenn bereits 2 Lizitationen fruchtlos abgelaufen sind, und man wegen der Kürze an Zeit, die mit Bericht vom 2ten dieses Zahl 2213. angeführte Herabsetzung des Fiskalpreises nicht länger abwarten kann, am 20ten April l. J. dieses Rathhaus neuerdings und zwar zum 3tenmale in Elomnik auf die nemliche Zeit um den jährlichen Pachtshilling von 134 fl. 13 kr., folglich auf 18 Monate um 201 fl. 19 1/2 kr. öffentlich versteigert, und hierbei alle gewöhnlichen Lizitationsbedingungen beibehalten werden.

Krakau am 31. März 1805. 3

**Kundmachung.**

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß am 22ten April l. J. um 3 Uhr Nachmittags auf dem neuen Rathhause eine Lizitation wegen präkarischer Ueberlassung der Benutzung des städtischen, jenseits der Weichsel liegenden Steinbruchs Lassota in folgenden Sphen werde abgehalten werden:

1tens Wird dem diesfälligen Uebernehmer gestattet, so viel Kubik Klaffern Kalksteine in dem obigen Steinbruche, als er nur immer will, jedoch mit seinen eigenen Leuten und Werkzeugen zu brechen, und wird

2tens der Fiskalpreis von einer Kubik Klaffern an Osbora auf 30 kr. bestimmt.

3tens Wird jener Lizitant der Uebernehmer bleiben, der sich anheischig machen wird, die größte Anzahl Kubik Klaffern in diesem Steinbruche, durch eine Woche, oder einen Monat zu brechen, und zugleich den größten Geldbetrag an Osbora zu zahlen.

4tens Haben die Lizitanten vor der Lizitation 50 fl. rhn. als Wadium zu erlegen.

5tens Fängt die Befugnis, brechen zu dürfen, gleich mit dem Tage nach der Lizitation an.

6tens Ist der Uebernehmer verpflichtet, in einer Woche oder in einem Monate so viel Kubik Klaffern, als er bei der Lizitation angegeben hat, nicht aber weniger zu brechen, und hätte selber für jene Anzahl Kubik Klaffern, die er sich während einer Woche oder einem Monate zu brechen verbunden, nicht aber gebrochen hat, ohne weiteres die bei dieser Lizitation bestimmt werdende Osboragebühr zur Stadtkasse zu entrichten, mehr zu brechen aber, als er sich bei der Lizitation verbunden, steht es ihm allerdings frei.

7tens Ist selber verbunden, am Ende jeder Woche und zwar am Samstag die gebrochene Anzahl Kubik Klaffern

tern dem hier ämtlichen Dekonomen mündlich anzugeben.

8tens Wird nach Verlauf eines jeden Monats wegen Verifizirung der wöchentlichen Anzeigen eine Kommission auf dem gebachten Berge abgehalten, und dann der entfallende Geldbetrag, den der Uebernehmer für die durch diesen Monat gebrochene Steine zur Stadtkasse entrichten soll, bestimmt werden.

9tens Wird der Uebernehmer verpflichtet, vor erfolgter obigen Verifizirung weder einen Stein von den in zwischen gebrochenen Steinen unter sonstiger Strafe von 100 Dukaten wegführen zu lassen.

10tens Ist diese Bewilligung nur präkarisch, das heißt: der Magistrat kann dem Uebernehmer, an welchem Tage immer, das fernere Steinbrechen, ohne daß der Uebernehmer auch nur den mindesten Anspruch einer Entschädigung an die Stadt machen darf, versagen und einstellen, und die Befugniß des Steinbrechens hat von Seite des Uebernehmers einen Monat nach dieser Aufkündigung zu erlöschen.

11tens Wird dem Uebernehmer zugleich zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß nicht Unberechtigte in diesem Steinbruch eingreifen, und hat selber die diesfalls vorkommenden Fälle also gleich dem Dekonomen zu melden.

12tens Ist der Uebernehmer zu diesem Vertrage gleich nach seiner Seits gefertigten Protokolle verbunden, und sollte selber

13tens nach seiner Seits gefertigten Protokolle von diesem Vertrage abgehen, so soll sein Badium verfallen seyn, und würde dann eine zweite Lizitation auf seine Gefahr und Unkosten ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 5. März 1805.

v. Nikoleda. 3

Unkündigung.

Es wird ein neuerlicher Konkurs zur Besetzung der in Myslenice erledigten mit einem jährlichen Gehalt von 250 fl rhn. verbundenen Syndikatsstelle mit dem Beisage ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum, ihre mit den nöthigen Behelfen und vorzüglich mit den Eligibilitäts-Dekreten ex utraque linea versehenen Gesuche längstens bis zum 15ten Junius d. J. bei dem k. Kreisamte in Myslenice anzubringen haben werden.

Krakau am 27. März 1805. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Stanislaus Fürsten Poniatowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Barbara Czacka gebörne Dembinska und Solomea Wielohorska gebörne Dembinska — um Uibernahme des durch den Bonaventura und Franz Ponkowski, dann die Hedwig Enarska gebörne Bonkowska wegen Auszahlung der Summe 20.000 fl pol. 988 fl pol. und 25 Dukat. ihnen anhängig gemachten

Proa

Prozeßes — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insofern es die Gerechtigkeit fordert, an gesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort des Herrn Fürsten unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herr Fürst Poniatowski auf seine Gefahr und Kosten der hierortige Rechtsfreund Billewicz zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Proceß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 26ten Juni um 9 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbeihilfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nachhast mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle möglichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronensfeld.

B. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 5ten März 1805.

Scherauz. 2

Rupfen-Leinwand-Lieferungs-Lizitation.

Von der k. k. Banco-Tabak- und Kammeral-Siegelgefällen-Administration in Oesterreich unter der Enns, wird hiermit bekannt gemacht: daß am 15ten Junius 1805, Früh um 9 Uhr, bei derselben zu Wien in der Niemerstraße Nro. 845. im 2ten Stocke, die Lieferung, der für die k. k. Tabakfabrik in Hainburg erforderlichen Rupfenleinwand versteigert, und mit Vorbehalt höherer Ratifikation, dem besten Offerenten werde überlassen werden.

Die Kontrakt-Bedingnisse können auch in der Zwischenzeit, bei obbesagter Administration eingesehen, und von der Rupfenleinwand, welche geliefert werden will, die Muster beigebracht werden.

Wien am 22. Hornung 1805.

Von der k. k. Banco-Tabak- und Kammeral-Siegelgefällen-Administration. 2

Per Magistratum Civitatis Circularis Tarnoviae omnibus et singulis quorum interest aut interesse poterit, notum redditur, Hortum cum aedificiis sub Nro 37. in Pogwizdow ad Civitatem Tarnow situm ad Summam 354 fl. rhn. 10 cr. judicialiter detaxatum, tum Tegula-

lariam pariter in Pogwizdow ad Civitatem Tarnow locatam per Juratos Artis peritos ad quotam 697 fl. rhn. detaxatam, Successorum olim Nobilium Michaelis et Agnetis Traczewicze Conjugum haereditariam in tribus terminis signanter 29. Martii, 29. Aprilis, 29. Maii 1805 semper hora matt. 9 erga deponendum a Pretio Fisci per 10 a 100 computandum Vadium, tum solvendum in octiduo a die Licitationis numerando in officio deposito hujus Judicii maximum liciti offerendum pretium in publica Licitatione in Curia assumenda sub hasta venditum iri.

Omnes emendi Cupidi pro his terminis ad Curiam invitantur, et pro Notitia Conditionum Licitationis futurae, nec non Onerum Realitibus praefatis seorsim disvendendis inherentium capienda ad Tabulam et Cassam Civiam inviantur, ea expressa conditione, quod si Empor pretium liciti in octiduo in officio deposito haud perfolverit, periculo ejusdem Relicatio et amissio Vadii, absque quo Nemo ad Licitationem admittetur, abhinc instantanee decernetur. Ex Consilio Magistratus Tarnoviensis die 28. Februarii 1805.

Luboiewski,  
Consul.

Grziwulzewski,  
Syndicus.

Bochynski,  
Assessor.

Angesommene Fremde in Krafau.

Am 11. April.

Der Herr Albert von Prendowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 44., kömmt von Witawice auf Ostgalizien.

Der Herr Anton von Romanowski, wohnt auf dem Kleparz No. 79., kömmt von Paleschnica aus Ostgalizien.

Der Herr Graf Anton von Stadnicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Wielkowiec aus Ostgalizien.

Der Herr Johann von Schimpfienwits mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 95., kömmt von Trzebislawice aus Südprenken.

Am 12. April.

Der Herr Peter von Peterfon mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Lemberg.

Der Herr Anton von Sierakowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 48., kömmt von Rowodna aus Ostgalizien.

Am 13. April.

Der Herr Johann von Bialoruski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91., kömmt von Lemberg.

Der Herr Stanislaus von Cienski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91., kömmt von Polaniec aus Ostgalizien.

Der k. k. Hauptmann von Prinz Würtemberg, Infanterie Herr Baron von Fürth, wohnt in der Stadt No. 91., kömmt von Teschen.

Der k. k. Landrath Herr Baron Joseph von Gebler, wohnt in der Stadt No. 219., kömmt von Tarnow.

Der Herr Kaver von Gostkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 672., kömmt von Nicerka aus Ostgalizien.